

Gebühren für die Teilnahme am automatisierten Grundbuchabrufverfahren (ab 1. August 2013)

Die Gebühren für die Einrichtung und Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens in Grundbuchelegenheiten richten sich **ab dem 1. August 2013** nach dem 5. Abschnitt des Justizverwaltungskostengesetz (JVKG) (gemäß dem 2. Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRMoG) Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 42/2013).

Der Abruf von Daten aus den Verzeichnissen (§ 12a Abs. 1 Grundbuchordnung) und der Abruf des Zeitpunkts der letzten Änderung des Grundbuchs oder Registers ist gebührenfrei.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
1150	Genehmigung der Landesjustizverwaltung zur Teilnahme am eingeschränkten Abrufverfahren (§ 133 Abs. 4 Satz 3 der Grundbuchordnung) Mit der Gebühr ist die Einrichtung des Abrufverfahrens für den Empfänger mit abgegolten. Mit der Gebühr für die Genehmigung in einem Land sind auch weitere Genehmigungen in anderen Ländern abgegolten.	50,00 €
1151	Abruf von Daten aus dem Grundbuch: für jeden Abruf aus einem Grundbuchblatt Die Gebühren werden am 15. Tag des auf den Abruf folgenden Monats fällig, sofern sie nicht über ein elektronisches Bezahlungssystem sofort beglichen werden.	8,00 €
1152	Abruf von Dokumenten, die zu den Grundakten genommen wurden: für jedes abgerufene Dokument Hinweis: Dieser Service steht derzeit noch nicht zur Verfügung.	1,50 €